

Prof. Ullrich Gintzel

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39d

ugintzel@aol.com
Breitenau, 26. Januar 2015

**Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema:
„Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“**

Vorbemerkung

Kinder- und Jugendliche, Mädchen und Jungen erleben selbstverständlich Einrichtungen, Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Mädchen und Jungen aus Armutslagenslagen und belasteten, krisengeprägten Familien sind auf qualifizierte und kindgerecht ausgestattete Einrichtungen wesentlich angewiesen, um eine Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten nehmen zu können (§ 1 SGB VIII).

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht spricht in diesem Zusammenhang von „Erziehung in privater und öffentlicher Verantwortung“ (BMFSFJ 2002) und zeigt auf, wie bedeutsam Institutionen der Jugendhilfe für das Leben, den Lebensalltag junger Menschen inzwischen sind.

Grundanforderung

Der Schutz vor Vernachlässigung, physischer und psychischer Gewalt sowie vor sexuellem Missbrauch ist unabdingbare Voraussetzung für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Bildung, Betreuung und Erziehung auch in Institutionen, die von der Öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden. Dies zu gewährleisten ist die Aufgabe und Verpflichtung allen staatlichen Handelns,

- des für die rechtlichen Regelungen des SGB VIII zuständigen Gesetzgebers auf Bundesebene,
- der für die Schaffung aufgabengemäßer Rahmenbedingungen verantwortlichen Gesetzgeber und die Ministerien auf Landesebene sowie
- die für die Gestaltung und Gewährleistung der Jugendhilfe-Infrastruktur verantwortlichen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf lokaler Ebene.

Insbesondere auf der kommunalen Ebene kann eine bedarfsgerechte Infrastruktur (gem. §§ 1, 79, 80 SGB VIII) nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe unter Beteiligung der jungen Menschen und Ihrer Familien entstehen (Maykus/Schone, 2010).

Grundlagen für Kindeswohl

Grundlagen für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Angebotsstruktur, die den Entwicklungsnotwendigkeiten und Schutzinteressen entspricht sind:

- ausreichend qualifiziertes professionelles Personal;

- eine den Aufgaben entsprechende fachliche, materielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen, Dienste und Angebote,
- die Qualität der Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren - Landesjugendämter, Jugendämter, Trägerorganisationen, Leitungskräfte, Fachkräfte, ehrenamtlich Engagierte - in der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe,
- die Partizipation der AdressatInnen, der Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern und ihrer Familien.

Gegenwärtig muss festgestellt werden, dass die Kriterien für eine gute, den Interessen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdende Ausstattung in den Arbeitsbereichen der Jugendhilfe (vor allem Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung) oft nur eingeschränkt erfüllt sind.

Trotz dieses Mangels hat der Gesetzgeber alles zu tun, um Mädchen und Jungen vor Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Diesem Anliegen folgt auch die Regelung im § 72a SGB VIII, jene Menschen durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen, die hauptberuflich in Institutionen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Kompliziert wird dies allerdings bei der nun im Bundestagsausschuss zur Debatte stehenden Frage zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zur Kennzeichnung der Problematik.

Gegenwärtig kann von mindestens ca. 600.000 ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen werden (IJAB, 2009).

Ehrenamtlich Tätige sind in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv. Besonders hoch ist Ihre Zahl in der Kinder- und Jugendarbeit, im Leistungsbereich der Förderung der Erziehung in der Familie und bei den Frühen Hilfen.

Die Aufgaben sind je nach Leistungsbereich so vielfältig, dass es keine abschließende Begrenzung geben kann (s.a. § 72a SGB VIII). Dies wird an den Empfehlungen der Länder zur Umsetzung deutlich.

Da jedoch die Abgrenzung nahezu unmöglich ist, wird der Träger eines Jugendhilfeangebotes nach der jetzigen Regelung gezwungen sein, sich von allen mitwirkenden Personen den Nachweis erbringen zu lassen, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt. Dies trifft also zu:

- für den/die im eigenen Jugendverband herangewachsenen ältere/n Jugendliche/n, die Gruppenleitungsaufgaben übernimmt;
- für die Mutter eines Kindes, die als Köchin mit ins Sommerlager fährt;
- für die Mutter, die im Mehrgenerationenhaus in der Alleinerziehenden-Gruppe Betreuungen auch für andere Kinder übernimmt;
- den Vater, der im Rahmen von Schulsozialarbeit zweimal im Schulhalbjahr den Reparaturkurs Fahrräder durchführt;
- den Vater, der beim Landheimaufenthalt der Kindergartengruppe als Unterstützungskraft mitfährt (und kurzfristig eingesprungen ist, hier reicht nach gegenwärtiger Praxis die „Ehrenerklärung“).

Eine Auseinandersetzung mit diesen Themen führte der Landesjugendhilfeausschuss Bayern und legte dann eine – den Umständen nach sehr gute - fachliche Empfehlung zur Handhabung des § 72a SGB VIII vor, die aber die praktischen Probleme der Abgrenzung nicht wirklich aufhebt.

Mangels klarerer gesetzlich normierbarer Kriterien sind die Jugendämter nun aufgefordert, je eigene praktikable Lösungen zu finden, in welchen Fällen sie (erweiterte) Führungszeugnisse für nötig erachten. Diese Aufforderung verkennt, dass es in der hier anstehenden Frage aber nicht um plurale lokale oder regionale Konzepte gehen kann (wie zu Recht in den inhaltlichen Infrastrukturleistungen), sondern dass hier – allein um Willkür zu vermeiden - eine bundesweite einheitliche Linie erforderlich ist

Soll es in der künftigen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu extremen Verunsicherungen kommen, müssen die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe mit einem erheblichen Aufwand den Dialog mit den Freien Trägern der Jugendhilfe, den Jugendverbänden und ggf. anderen Anbietern (Soziokulturelle Jugendzentren, Bildungseinrichtungen) führen um realitätsgerechte Vereinbarungen (gem. § 72a Abs.4 SGB VIII) zu schließen. Dies stellt für die ca. 563 Jugendämter in Deutschland eine extreme Herausforderung dar und kann in seiner Gesamtheit zur Orientierungslosigkeit führen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dem Jugendamt sogar überhaupt nicht bekannt sind, weil sie keine Fördergelder in Anspruch nehmen. Dies trifft in besonderer Weise für Landkreise zu, die mit den Städten und Gemeinden noch eine weitere Organisationsebene haben. Selbstverwaltete Jugendclubs oder Elterninitiativen, die keine Förderung in Anspruch nehmen werden gegenwärtig häufig weder erfasst noch sozialpädagogisch beraten oder begleitet (Aussage einer Fachkraft in der Jugendarbeit).

Auf der Seite der Träger und Initiativen werden vor allem jene mit den Anforderungen aus den Regelungen (§ 72a SGB VIII) überfordert (zumindest in Schwierigkeiten gebracht), die ausschließlich über ehrenamtliches Personal verfügen.

Nicht zuletzt wird es eine nicht immer leicht zu bewältigende Kommunikationsaufgabe sein, wenn den ehrenamtlich Tätigen die Notwendigkeit der Vorlage des Nachweises, dass keine Gründe (Strafen) für den Tätigkeitsausschluss vorliegen, vermittelt werden muss.

Verschiedene AutorInnen und Institutionen weisen auf die Gefahr der Demotivierung von ehrenamtlich Tätigen hin (vgl. Bernzen 2011).

Schließlich und in der Diskussion nicht zu verdrängen: Der § 72a SGB VIII wirkt nur im Hinblick auf die besondere Gruppe der Personen, die schon mal straffällig übergriffig geworden und verurteilt worden sind. Das quantitativ viel größere Risiko geht jedoch von denjenigen aus, die bisher nicht (straffällig) aufgefallen sind. Hier bieten die Regelungen des § 72a SGB VIII keine Sicherheiten.

Zwischenfazit I

Die vorgetragenen Argumente lassen unter den bestehenden Bedingungen daher nur die Empfehlung zu, die Forderung des Bayerischen Jugendringes umzusetzen. Mit der Vorlage einer direkt vom Bundeszentralregisteramt ausgestellten Bescheinigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, lassen sich Aufwand und negative Folgen

mindern. Dies scheint nach gegenwärtiger Kenntnis die Form zu sein, die die Bürokratisierung zumindest begrenzt und auch die Datenschutzrechte annähernd wahr.

Kultur von Transparenz und Partizipation

Mit der Kenntnisnahme der Bescheinigung über den nicht gegebenen Tätigkeitsausschluss bei ehrenamtlich Tätigen erreichen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe weitgehende Sicherheit, dass keine Person in die Angebote einbezogen wird, die einschlägig vorbestraft ist. Ehrenamtliche sind in vielen Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein unverzichtbarer oder gar konstitutiver Bestandteil der Handlungsansätze. Daher gilt es, die Bereitschaft zum Ehrenamt und das Engagement zu fördern und zu stärken. Dies ist mit dem berechtigten Anliegen des Schutzes von Mädchen und Jungen vor Gewalt, Missbrauch und Übergriffen in Einklang zu bringen.

Die **eigentlich fachliche** Anforderung an die Einrichtungen, Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe liegt daher darin, eine Kultur der Transparenz und Partizipation zu schaffen. Je selbstbewusster MitarbeiterInnen und AdressatInnen in den sozialpädagogischen Räumen sich bewegen und je ausgeprägter die Kultur von Beteiligung und Mitbestimmung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Übergriffe unterbleiben oder frühzeitig erkannt werden (Gintzel 2002).

Dazu gibt es vor allem in der Jugendverbandsarbeit viele gute Erfahrungen. In den anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kulturen der Partizipation eher noch unzureichend ausgeprägt. Kinderschutz muss daher – auch und gerade unter dem Schutzgedanken – diesen Aspekt der Gestaltung von sozialpädagogischer Arbeit mit Mädchen, Jungen und ihren Familien stärker berücksichtigen. Transparenz und Partizipation als Kultur in allen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern und als einen Bestandteil von Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung zu verstehen, ist daher der wirksamste Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Übergriffen. Kontinuität der Förderung, Qualität der MitarbeiterInnen und ausreichende personelle wie materielle Ressourcen sind Grundbedingungen für Kulturen von Transparenz und Partizipation. Hierzu gibt es in allen Bereichen der Jugendhilfe noch große Bedarfe. Dazu bestehen keine Wissensdefizite zu Strukturverbesserungen und Methoden von Partizipationskultur, sondern vor allem Umsetzungsdefizite. Dies setzt jedoch die fachliche Orientierung der Fachkräfte, die Berücksichtigung in den Konzeptionen und bei der Gestaltung der Praxis voraus. Nicht zuletzt müssen dafür aber sowohl die notwendigen Ressourcen in den Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sein, als auch die Bereitschaft der Öffentlichen Jugendhilfe, diese Aufgaben als essentiell anzusehen und in der finanziellen Förderung bzw. bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen (s. z. B. die Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII).

Zwischenfazit II

Der Schutz von Mädchen und Jungen wird primär durch die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet. Dabei ist die Realisierung einer Kultur des Dialogs, der Transparenz und der Partizipation gleichrangiger Teil bei der Aufgabenwahrnehmung von Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung.

Zusammenfassung und Empfehlungen

Die immer weiter vorangetriebenen Bemühungen zur „Versicherheitlichung“ in der Kinder- und Jugendhilfe führen in ein unauflösbares Dilemma. Je weiter die Kinder- und Jugendhilfe in solchen Fragen (wie hier das erweiterte Führungszeugnis) Präzisierungen versucht, um den

Schutz von Kindern zu verbessern, umso umfassender müssen auch die Formen der Kontrolle solcher Schutzmaßnahmen gestaltet werden. Diese wiederum stellen langfristig eine Herausforderung für die demokratische Weiterentwicklung der Jugendhilfe unter Einbezug ehrenamtlicher gesellschaftlicher Kräfte dar. Ehrenamt realisiert sich auf einem Kontinuum von quasi-professioneller Arbeit bis zum gelegentlichen sozialem Engagement für und mit Kindern. Fixpunkte, ab wann nun (erweiterte) Führungszeugnisse notwendig sein sollen, lassen sich hier nicht objektiv bestimmen. Werden sie jedoch individuell (in den einzelnen Jugendämtern) festgelegt, unterliegen sie schnell der Gefahr auseinander zu gehen und Eindeutigkeit zu verlieren. Dieses „Kontrollproblem“ lässt sich fachlich und strukturell nicht lösen; durch weitere, „präzisierende“ Regelungen werden nur neue Kontrollanforderungen geschaffen, die weitere Unklarheiten hervorrufen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Empfehlung 1:

Die Anforderungen des § 72a SGB VIII sollten über eine Bescheinigung des Bundeszentralregisteramtes über das nicht Vorliegen von Tätigkeitsausschlussgründen erfüllt werden.

Empfehlung 2:

Bei der Weiterentwicklung des Gesetzes und der Praxis sind den fachlichen Themen nach der Kultur von Dialog, Transparenz und Partizipation gerade auch unter Kinderschutzbelangen Vorrang einzuräumen. Dies beinhaltet das Prinzip Diskurs vor Kontrolle.

Empfehlung 3:

Die Bundesregierung sollte Forschungsprojekte fördern, die die empirischen Kenntnisse zu den Auswirkungen von Dialog, Transparenz und Partizipation als Bestandteil schützender Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand haben.

Quellen:

Berzen, Christian: Expertise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Ehrenamtssektor. Hamburg 2011

BMFSFJ: Elfter Jugendbericht. Bonn 2002

Gintzel, Ullrich: Wie kann man in der Pädagogik durch Partizipation die betroffenen Mädchen und Jungen stärken bzw. schützen. in: Fegert, Jörg M. /Wolff, Mechthild (Hg.) Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster 2002

IJAB: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn 2009

Maykus, Stephan / Schone, Reinhold (Hg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden 2010